1. Befähigung zur Berufsausübung

- Nichtvorliegen von zwingenden Ausschlussgründen nach § 123 Abs. 1, 4 GWB (vgl. Anlage 5) liegt ein zwingender Ausschlussgrund vor, so sind aussagefähige Unterlagen zur Selbstreinigung gemäß § 125 GWB vorzulegen,
- Nichtvorliegen von fakultativen Ausschlussgründen nach § 124 Abs. 1 GWB (vgl. Anlage 5). Liegt ein fakultativer Ausschlussgrund vor, so sind aussagefähige Unterlagen zur Selbstreinigung gemäß § 125 GWB vorzulegen,
- Eintragung im Berufs- oder Handelsregister oder gleichwertige Bescheinigung einer Behörde des Ursprungs-oder Herkunftslandes des Bieters (vgl. Anlage 6)
- ggf. Bietergemeinschaftserklärung, aus der die Mitglieder der Bietergemeinschaft, die Absicht ihres Zusammenschlusses zu einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall und der bevollmächtigte Vertreter hervorgehen (vgl. Anlage 3)

2. berufliche und technische Leistungsfähigkeit - Nachweis der Fachkunde

- Die DGUV-V3 Prüfungen sind von Elektrofachkräften nach gültiger DIN VDE 0701 zu prüfen.

- Nachweis der Qualifikation entsprechend §2 DGUV Vorschrift 3

- berufliche und technische Leistungsfähigkeit
- - Nachweis der Fachkunde
- Die DGUV-V3 Prüfungen sind von Elektrofachkräften nach gültiger DIN VDE 0701 zu prüfen.
- Nachweis der Qualifikation entsprechend §2 DGUV Vorschrift 3